

Regeln für Unterrichtsversäumnisse in der Berufsschule der BS04

Grundsätzlich gilt: Die Pflicht, eine Fehlzeit als entschuldigt aufzuklären, liegt bei der/dem Auszubildenden.

Entstandene Fehlzeiten werden nur entschuldigt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die/der Auszubildende meldet sich **vor** dem Unterricht im Schulbüro **und** im Betrieb krank.
2. Im Krankheitsfall muss **ab dem ersten Tag** eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU, „gelber Schein“) vom Arzt vorgelegt werden, die spätestens nach drei Fehltagen in der Schule eingereicht werden muss.
Das Original gehört in den Betrieb, eine Kopie in die Schule.
3. Sollte anstelle der/des Auszubildenden der Betrieb eine Kopie der AU oder eine anderweitige Bestätigung über die Erkrankung in die Schule schicken, entlässt das die/den Auszubildende/n nicht aus der Pflicht, sich bei der Klassenleitung zu vergewissern, dass diese dort vorliegt und die Fehlstunden im Klassenbuch als entschuldigt dokumentiert werden.
4. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen können auch im Schulbüro per Mail unter bs04@hibb.hamburg.de oder per Fax 040 428826-55 eingereicht werden. Bitte dabei den Hinweis auf die Klasse oder Klassenleitung nicht vergessen.
5. Wichtig: Nicht fristgerecht eingereichte Bescheinigungen können nicht nachträglich berücksichtigt werden!
6. Versäumte Klassenarbeiten u.a. Leistungskontrollen werden ohne das fristgerechte Vorliegen (siehe 2.) einer AU mit 6 bewertet.
7. **Beurlaubungen/Freistellungen vom Unterricht** für vorhersehbare Ereignisse müssen durch den Betrieb* beantragt werden. Dabei muss nach §28 (3) HmbSG ein wichtiger Grund für die Freistellung vorliegen, z.B. eine nicht wiederholbare Fortbildungsveranstaltung, Jugend- und Ausbildungsversammlungen, amtliche Vorladungen etc. Führerscheinprüfungen, Urlaubstage o.Ä. sind keine anerkannten Entschuldigungsgründe!
*Beurlaubungen/Freistellungen **können nur vom Betrieb beantragt werden** und müssen mit Begründung **rechtzeitig (i.d.R. spätestens eine Woche vor dem Termin)** in schriftlicher Form (auch per Mail möglich) bei der Abteilungsleitung (Bernd Mitze oder Kerstin Starcke-Giese) zur Genehmigung vorliegen.
Über die Genehmigung wird nach Anlass und Dauer der konkreten und Häufigkeit der bisher beantragten Freistellungen sowie im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der/des Auszubildenden bei einer evtl. Gefährdung des Ausbildungszieles entschieden.
Nachträglich eingereichte Freistellungsanträge können nicht gewährt werden.